



Brüssel, den 9. Februar 2018  
(OR. en)

5970/18

MAR 21  
DELECT 28

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	5437/18 + ADD 1 5463/18
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 9.1.2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung der Schiffsausrüstungsgegenstände, die elektronisch gekennzeichnet werden können – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt nach dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates<sup>1</sup> vorgelegt.
2. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 9. Januar 2018 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 9. März 2018 Einwände dagegen erheben.
3. Das Generalsekretariat des Rates hat die Delegationen am 17. Januar 2018 über diesen delegierten Rechtsakt in Kenntnis gesetzt<sup>2</sup> und um etwaige Reaktionen<sup>3</sup> bis zum 7. Februar 2018 in schriftlicher Form gebeten.

---

<sup>1</sup> ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146.

<sup>2</sup> Dok. 5437/18 + ADD 1.

<sup>3</sup> Dok. 5463/18.

4. Nach der informellen schriftlichen Konsultation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass es einen Grund gibt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
5. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten.
6. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Richtlinie 2014/90/EU in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---